VG Ansbach, Beschl. vom 19.02.2015 - AN 10 S 15.00161

Tenor:

- 1. Der Antrag wird abgelehnt.
- 2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 3. Der Streitwert wird auf 6.250,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

- 1 Der Antragsteller begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Anfechtungsklage gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis im Vollzug des Fahreignungs -Bewertungssystems.
- 2 Unter dem 6. Mai 2014 teilte das Kraftfahrtbundesamt der Fahrerlaubnisbehörde hinsichtlich des Antragstellers einen Punktestand von insgesamt 6 Punkten nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem mit.
- 3 Nach dem beigefügten Auszug aus dem Fahreignungsregister wurde der Antragsteller am 20. Juli 2011 beim Stand von 9 Punkten gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVG a. F. verwarnt. Vor dem 1. Mai 2014 wurden weitere Mitteilungen über Verkehrszuwiderhandlungen gespeichert, welche gemäß der Rechtslage vor dem 1. Mai 2014 einen Punktestand von 11 ergaben. Dieser Punktestand wurde gemäß § 65 Abs. 3 Nr. 4 StVG in einen Stand von 5 Punkten des neuen Rechts übergeführt. Ferner enthält der Auszug einen weiteren Punkt für eine Verkehrszuwiderhandlung vom 4. Februar 2014, rechtskräftig geahndet seit 22. März 2014 und im Fahreignungsregister eingetragen am 6. Mai 2014.
- **4** Die Fahrerlaubnisbehörde nahm dies zum Anlass, den Antragsteller mit Schreiben vom 20. Juni 2014, zugestellt am 26. Juni 2014, wegen des Standes von 6 "neuen" Punkten gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 StVG zu verwarnen.
- **5** Durch Übersendung eines Auszuges aus dem Fahreignungsregister vom 14. November 2014 erhielt die Fahrerlaubnisbehörde Kenntnis von einer weiteren Verkehrszuwiderhandlung vom 15. April 2014 (Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 63 km/h), rechtskräftig geahndet am 5. November 2014, eingetragen im Register am 14. November 2014 und dort mit 2 Punkten bewertet.

6 Daraufhin wurde der Antragsteller mit Schreiben vom 2. Dezember 2014 zur nunmehr beabsichtigten Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Erreichens von 8 Punkten gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG angehört.

7 Der Antragsteller ließ hierzu mit Schriftsätzen vom 12. Dezember 2014 und 20. Dezember 2014 im Wesentlichen vortragen, dass die letzte Tat, welche zum Erreichen der 8 Punkte geführt habe, bereits vor Ergehen der Verwarnung begangen worden sei und der Antragsteller deshalb - da die Verwarnung ihre Warnfunktion nicht habe erreichen können - auf 7 Punkte zu stellen sei.

8 Mit Bescheid vom 8. Januar 2015, zugestellt am 15. Januar 2015, wurde dem Antragsteller die Fahrerlaubnis gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG wegen Erreichens von 8 Punkten entzogen. Hierzu wurde unter anderem ausgeführt, dass entgegen dem Vortrag des Antragstellers eine Rückstellung auf 7 Punkte gemäß § 4 Abs. 6 (in der Fassung des Gesetzes vom 28.11.2014) nicht angezeigt sei, da die vor der Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG liegende Maßnahmenstufe der Verwarnung nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 StVG im Entscheidungszeitpunkt der Fahrerlaubnisbehörde bereits ergriffen gewesen sei. Der Vortrag im Verwaltungsverfahren unter Bezugnahme auf Rechtsprechung des VG Düsseldorf vom 21. November 2014 bzw. des VG Gelsenkirchen vom 28. Oktober 2014 sei durch die neuerliche (ab 5.12.2014 maßgebliche) Änderung des § 4 StVG überholt.

9 Der Antragsteller ließ gegen diesen Bescheid am 30. Januar 2015 Anfechtungsklage erheben und im Eilverfahren beantragen,

10 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 8. Januar 2015 anzuordnen.

11 Der Antrag wurde unter anderem dahingehend begründet, dass der angefochtene Bescheid rechtswidrig sei, weil bei Begehung der (letzten) Tat vom 15. April 2014 die Verwarnung vom 20. Juni 2014 noch nicht ergriffen gewesen sei. Es ergäben sich - insbesondere hinsichtlich der Regelungen des § 4 Abs. 6 StVG in der ab 1. Mai 2014 geltenden Fassung - weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus dem Gesetzeszweck Anhaltspunkte dafür, dass die bereits der Regelung des § 4 StVG (in der Fassung vor dem 1.5.2014) innewohnenden Warn- bzw. Erziehungsfunktion nicht mehr Inhalt der Regelung sein solle. Soweit sich die Behörde nunmehr im Bescheid auf die Änderung des § 4 Abs. 6 StVG in der Fassung ab 5. Dezember 2014 berufe, helfe auch diese weitere Gesetzesänderung nicht über die Rechtswidrigkeit des Bescheides hinweg, denn es handele sich um eine unzulässige echte Rückwirkung.

Eine derartige Rückwirkung lasse jede Rechtssicherheit entfallen. Schließlich hätte der Antragsteller das Bußgeldverfahren, welches zum angeblich achten Punkt geführt habe, auch anders führen können. Dieser Möglichkeit sei er beraubt, da er zu diesem Zeitpunkt nicht habe wissen können, dass später der Gesetzgeber eine gesetzliche Änderung herbeiführe. Ferner seien im Zeitpunkt der Entziehungsentscheidung die vor dem 1. Mai 2014 eingetragenen Verstöße bereits getilgt gewesen. Der letzte vor dem 1. Mai 2014 eingetragene Verstoß habe am 28. September 2012 Rechtskraft erlangt und sei demnach zum 28. September 2014 getilgt. Die Verwendung derartiger Einträge verstoße gegen die Übergangsbestimmungen zur Gesetzesänderung zum 1. Mai 2014. Danach sollten "Alteinträge" gerade unabhängig von der neuen Regelung getilgt werden und durch die Neuregelung nicht betroffen sein. Dem widerspreche es, wenn man in Bezug auf die zu durchlaufenden Maßnahmestufen nunmehr eine neue Rechtslage anwende, da nach der alten Rechtslage vor dem 1. Mai 2014 es in der Rechtsprechung anerkannt gewesen sei, dass eine Rückstufung der Punkte zu erfolgen habe, wenn die Stufen gemäß § 4 Abs. 3 Nrn. 1 bis 2 StVG a. F. nicht erfolgt gewesen seien, bevor die letzte Tat begangen worden sei. Letztlich ergebe sich auch nach der Gesetzeslage ab 5. Dezember 2014 nicht das von der Behörde vertretene Ergebnis. Auch danach komme der Verwarnung eine erzieherische Funktion zu. Es heiße weiterhin, dass der Betroffene sein Fahrverhalten verbessern können solle. Dies könne er aber nicht, wenn nach dieser Verwarnung ein bereits (zuvor) begangener Verstoß später zur Entziehung der Fahrerlaubnis führe. Gegen die Begründung des Landratsamtes spreche letztlich die Formulierung des § 4 Abs. 6 StVG (in der aktuellen Fassung). Danach sei die jeweilige Maßnahme zu ergreifen, sobald sich die bestimmten Punkte ergeben hätten (Tattagprinzip). Zum Zeitpunkt der Verwarnung hätten sich bereits 8 Punkte ergeben. Folglich seien die Punkte auf 7 zu verringern, § 4 Abs. 6 Satz 4 StVG normiere lediglich, dass Punkte, die nach der Verringerung nach Satz 3 bekannt geworden seien, den nach Satz 3 sich ergebenden Punktestand erhöhten. Satz 4 setze folglich eine vorhergehende Verringerung des Punktestandes voraus. Eine solche Verringerung habe es im vorliegenden Fall nicht gegeben, somit verbleibe es dabei, dass vor der Entziehungsmaßnahme die Punkte zunächst auf 7 zu reduzieren seien.

- **12** Der Antragsgegner beantragte Klageabweisung und
- 13 Antragsablehnung
- 14 unter Bezugnahme auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Bei der Anwendung von § 4 Abs. 6 StVG in der aktuellen Fassung ergebe sich keine unzulässige Rückwirkung, da es sich bei der Änderung des § 4 Abs. 6 StVG lediglich um eine Klarstellung der seit 1. Mai 2014 gültigen Rechtslage handle, was sich aus der BT-Drs. 18/2775 ergebe.

Nach dieser Gesetzesbegründung habe klargestellt werden sollen, dass es nach dem Fahreignungs -Bewertungssystem nicht darauf ankomme, dass "eine Maßnahme den Betroffenen vor der Begehung weiterer Verstöße erreicht und ihm die Möglichkeit zur Verhaltensänderung einräumt, bevor es zu weiteren Maßnahmen kommen darf". Bei gesetzlichen Klarstellungen einer unklaren Rechtslage handele es sich jedoch um eine zulässige Rückwirkung. Soweit im Übrigen angeführt werde, dass ein Teil der Zuwiderhandlungen zum Zeitpunkt des Erlasses der Entzugsverfügung bereits tilgungsreif gewesen seien, sei dies gemäß § 4 Abs. 5 Sätze 5 ff. StVG unerheblich, da es maßgeblich auf den Punktestand zum Zeitpunkt der Begehung der letzten Tat ankomme und spätere Tilgungen unberücksichtigt blieben.

15 Für die weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die vom Antragsgegner vorgelegte Verwaltungsakte und die Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

16 Der Antrag ist zulässig, in der Sache jedoch unbegründet.

- 17 Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht in den Fällen, in denen kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen einen Verwaltungsakt entfällt, die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs ganz oder teilweise anordnen. Bei der Entscheidung sind die widerstreitenden Interessen gegeneinander abzuwägen. Im Rahmen dieser Abwägung können auch die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs berücksichtigt werden. Bleibt dieser mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolglos, wird die Abwägung in der Regel zum Nachteil des Betroffenen ausfallen, da dann das vom Gesetz statuierte besondere öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug des Verwaltungsaktes das Aufschubinteresse des Betroffenen regelmäßig überwiegt.
- 18 Der angefochtene Bescheid vom 8. Januar 2015 erscheint mit hoher Wahrscheinlichkeit als rechtmäßig, da sich für den Antragsteller mindestens 8 Punkte im Sinne von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG ergeben haben und die Behörde damit nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet war, die Fahrerlaubnis zu entziehen.
- 19 Kein Streit besteht zwischen den Beteiligten offenbar dahingehend, dass die im angefochtenen Bescheid aufgeführten Verkehrszuwiderhandlungen tatsächlich begangen worden sind. Auch ist unter den Beteiligten nicht strittig, dass die vom Antragsteller begangenen Verkehrszuwiderhandlungen mit der richtigen Punktzahl berücksichtigt worden sind. Insoweit ist nichts vorgetragen oder ansonsten ersichtlich.

- **20** Strittig ist vorliegend insbesondere, von welchem Punktestand die Behörde beim Erlass des angefochtenen Bescheides ausgehen musste, insbesondere, ob eine Punktereduzierung im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 StVG vorzunehmen war.
- **21** Bezogen auf den auch vom Antragsteller insoweit als grundsätzlich maßgeblich angesehenen Stichtag 15. April 2014 sind für den Antragsteller 8 Punkte entstanden. Diesen Punktestand konnte die Behörde ihrer Entzugsentscheidung zugrunde legen.
- 22 Im Zeitpunkt der Kenntniserlangung (24.11.2014) der Behörde von der Tat vom 15. April 2014 und ihrer Verwertbarkeit (Rechtskraftdatum: 5.11.2014) war die Verwarnung vom 20. Juni 2014 unstrittig bereits ergangen, dadurch zumindest im wörtlichen Sinn von § 4 Abs. 6 Satz 1 StVG ergriffen, womit eine Notwendigkeit ihrer Nachholung und der erst hiermit verbundenen Punktestandsanpassung im Sinne von § 4 Abs. 6 Sätze 2 und 3 StVG nicht gegeben war.
- 23 Dass es auf das rein faktische Ergreifen der Vormaßnahme (hier: Verwarnung) vor dem Ergreifen der Folgemaßnahme (hier: Entzug) ankommt, ist spätestens ab der Neufassung von § 4 Abs. 5 und 6 StVG am 5. Dezember 2014 durch das Gesetz vom 28. November 2014 (BGBI I S. 1802) anzunehmen.
- 24 Es ist zwar dem Antragsteller zuzugeben, dass unter der Geltung von § 4 StVG in der Fassung bis 30. April 2014 davon auszugehen war, dass sämtliche Verkehrszuwiderhandlungen, welche vor dem Ergehen der jeweiligen Vormaßnahme bereits begangen worden waren, von der Punktereduzierungsregelung des § 4 Abs. 5 StVG a. F. erfasst worden waren. Dies wurde aus der Warn- und Erziehungsfunktion der Vormaßnahmen abgeleitet, welche der Gesetzgeber der damaligen Regelung ausdrücklich zugeschrieben hatte (vgl. VkBl 98, 774). Vor diesem Hintergrund war es unmittelbar einsichtig, dass die Punkte, welche sich aus bereits vor Ergehen der Vormaßnahme begangenen Verkehrszuwiderhandlungen ergeben hatten, der Reduzierungsregel unterworfen wurden, da der Zweck der Vormaßnahmen zu diesen Tatzeitpunkten den Betroffenen noch nicht hatte erreichen können.
- 25 Diese Warn- und Erziehungsfunktion verfolgt das Gesetz jedenfalls nicht mehr in der Fassung ab dem 5. Dezember 2014. Dies zeigt sich nun eindeutig aus den Motiven des Gesetzgebers, wie sie sich aus der BT-Drs. 18/2775, insbesondere Seite 9 f. ergeben.

Dort ist unter anderem ausgeführt:

26 "....

27 Von diesen Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts zum ursprünglichen System wollte sich der Gesetzgeber für das ab 1. Mai 2014 geltende neue System mit den Erwägungen zur Punkteentstehung und zum Tattagsprinzip bewusst absetzen (Bundesratsdrucksache 799/12, S. 72).

28 Um den Systemwechsel deutlicher zu fassen und deutlicher zu machen, dass die bisherige zum Punktsystem ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht auf die Punkteberechnung im neuen System in diesem Detail erstreckt werden soll, wird nunmehr die vorliegende Klarstellung vorgenommen. Es kommt nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem demnach nicht darauf an, dass eine Maßnahme den Betroffenen vor der Begehung weiterer Verstöße erreicht und ihm die Möglichkeit zur Verhaltensänderung einräumt, bevor es zu weiteren Maßnahmen kommen darf. Denn das neue System kennt keine verpflichtende Seminarteilnahme und versteht den Erziehungsgedanken damit auch nicht so, dass jede einzelne Maßnahme den Fahrerlaubnis-Inhaber individuell ansprechen können muss in dem Sinne, dass nur sie die Verhaltensbeeinflussung bewirken kann. Die Erziehungswirkung liegt vielmehr dem Gesamtsystem als solchem zu Grunde, während die Stufen in erster Linie der Information des Betroffenen dienen. Die Maßnahmen stellen somit lediglich eine Information über den Stand im System dar.

29 Mit Absatz 5 Satz 6 Nummer 1 soll verdeutlicht werden, dass Verkehrsverstöße auch dann mit Punkten zu bewerten sind, wenn sie vor der Einleitung einer Maßnahme des Fahreignungs-Bewertungssystems begangen worden sind, bei dieser Maßnahme aber noch nicht verwertet werden konnten, etwa weil deren Ahndung erst später Rechtskraft erlangt hat oder sie erst später im Fahreignungsregister eingetragen worden oder der Behörde zur Kenntnis gelangt sind. Absatz 5 Satz 6 Nummer 2 enthält den bisherigen, unveränderten Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 5 Satz 6.

30 Absatz 6 soll mit seiner Ausnahme vom Tattagsprinzip eindeutiger gefasst werden. Absatz 6 Satz 1 formuliert den Grundsatz des stufenweisen Ergreifens der Maßnahmen klarer. Insbesondere wird die Regelung deutlicher auf die Befugnis der Behörde bei der Maßnahmeergreifung konzentriert und klarer vom Entstehen der Punkte getrennt. Zwar gilt für die Punkteentstehung das Tattagsprinzip. Für das Ergreifen von Maßnahmen hat das Tattagsprinzip aber keine Relevanz, denn Maßnahmen können erst nach Rechtskraft (und Registrierung) der Entscheidung über die Tat und damit deutlich später an die Tat geknüpft werden. Die Prüfung der Behörde, ob die Maßnahme der vorangehenden Stufe bereits ergriffen worden ist, ist daher vom Kenntnisstand der Behörde bei der Bearbeitung zu beurteilen und beeinflusst das Entstehen von Punkten nicht. Absatz 6 Satz 2 enthält die Anweisung, die zunächst vorgesehene, aber noch nicht erteilte Maßnahmenstufe dann noch zu ergreifen, wenn der Punktestand bereits die darauf folgende Maßnahmenstufe erreicht hat.

Eine Punktereduzierung in Satz 3 ist nur Folge dieser Maßnahmenergreifung und kein Selbstzweck. So spricht auch die Gesetzesbegründung in BR-Drucksache 799/12, S. 79 f von "für den praktischen Vollzug dieses Grundsatzes erforderlichen Anweisungen für die Punktereduzierungen ... Ohne diese Anweisung der Punktereduzierung wäre das Verfahren weniger übersichtlich, weil dann Punktestand und Maßnahmenstufe auseinander fallen würden."

31"

32 Soweit der Antragsteller ferner vorträgt, dass zum Zeitpunkt der Entzugsentscheidung (8.1.2015) die vor dem 1. Mai 2014 eingetragenen Verstöße bereits zum 28. September 2014 getilgt gewesen seien, ist dies zwar zutreffend. Auf diesen Zeitpunkt kommt es jedoch nicht an, sondern gemäß der Regelung des § 4 Abs. 5 Sätze 5 und 7 StVG ist maßgeblicher Stichtag der Tag der Begehung der letzten zur Ergreifung der Maßnahme führenden Straftat oder Ordnungswidrigkeit, wobei spätere Verringerungen des Punktestandes auf Grund von Tilgungen unberücksichtigt bleiben. Tattag war hier jedoch bereits der 15. April 2014.

33 Auch greift letztlich der Vortrag des Antragstellers nicht durch, dass es sich hier um eine echte gesetzliche Rückwirkung handele. Die hier in Rede stehende Rechtsänderung greift nicht nachträglich in bereits abgewickelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände ein, sondern lediglich in das für den Antragsteller noch nicht abgeschlossene Verfahren zur Beurteilung seiner Fahreignung

(vgl. etwa BVerfG, B. v. 3.12.1997 - Az. 2 BvR 882/97, [...], insbesondere Rn. 39 ff.).

Ein Betroffener muss zwar nach dieser Rechtsprechung grundsätzlich bis zum Zeitpunkt der Verkündung einer Neuregelung darauf vertrauen können, dass er nicht nachträglich einer bisher nicht geltenden Belastung im oben beschriebenen Sinne unterworfen wird. Im vorliegenden Falle treten die Rechtsfolgen des neuen Gesetzes jedoch erst nach Verkündung der Norm ein, wenn deren Tatbestand auch Sachverhalte erfasst, welche bereits vor Verkündung "ins Werk gesetzt" sind. Dieser der Rückwirkungsrechtsprechung zugrunde liegende Grundsatz des Vertrauensschutzes kann hier überdies schon deshalb nicht zur Anwendung kommen, da ein schützenswertes Vertrauen nicht ersichtlich ist. Vorliegend könnte ein solches sich hier doch nur darauf beziehen, bis zum förmlichen Ergehen einer Ermahnung oder Verwarnung beliebig Verkehrszuwiderhandlungen begehen zu können, ohne die jeweilige Folgemaßnahme des Punktesystems befürchten zu müssen. Ein derartiges Vertrauen ist jedoch von vornherein nicht schutzwürdig

(vgl. hierzu etwa BayVGH, B. v. 11.8.2006 - Az. 11 CS 05.2735 , [...], Rn. 34,

wonach kein schützenswertes Vertrauen besteht, zwischen der Anordnung der Teilnahme und dem tatsächlichen Absolvieren eines Aufbauseminars sanktionslos weitere Verkehrsverstöße begehen zu dürfen).

- 34 Der Antrag war deshalb mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen.
- **35** Die Streitwertentscheidung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Ziffern 1.5, 46.3, 46.5 und 46.9 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, Fassung 2013.